Satzung

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen Einfluss auf die politische Willensbildung mit dem Ziel, die ökologischen Erfordernisse und soziale Gerechtigkeit durchzusetzen und die direkten politischen Rechte der Bürger*innen fortzuentwickeln. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben in diesem Sinne die Zusammenarbeit mit Bürger:innen an.

Der Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einschließlich seiner Präambel gilt auch für den Kreisverband Rhein-Erft-Kreis und seine Gliederungen. Die darin formulierten Grundsätze, Werte und politischen Ziele bilden die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet; ergänzende Regelungen

(1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis (GRÜNE Rhein-Erft). Er ist Kreisverband des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und damit Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Sitz und Tätigkeitsgebiet sind der Rhein-Erft-Kreis. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Kreisvorstand bestimmt.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält oder Regelungen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen widerspricht, gelten ergänzend die Satzung des Bundesverbandes, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die aufgrund dieser Satzungen erlassenen Ordnungen, insbesondere das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut des Bundesverbandes und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Erft-Kreis nicht vereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Sollte kein Ortsverband

vorhanden sein, so entscheidet der Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Der Ortsvorstand unterrichtet den Kreisvorstand unverzüglich über neue Aufnahmeanträge. Umstände, die aus seiner Sicht gegen eine Aufnahme sprechen, teilt der Kreisvorstand dem Ortsverband innerhalb von zwei Wochen mit.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband schriftlich zu erklären. Dieser hat den Kreisvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Partei oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.

(4) Für den Ausschluss aus der Partei gilt Folgendes:

(a) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Kreisschiedsgericht.

(b) Die Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(c) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Kreisschiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(5) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- zugleich einer anderen Partei oder konkurrierenden politischen Gruppierung angehört,
- als Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen;
- sich als Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Wahl gegen eine von der Partei nominierte Person oder Liste in Konkurrenz bewirbt;
- vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
- Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(7) Der Kreisverband achtet auf einen nachhaltigen und sparsamen Umgang mit Ressourcen. Daher werden Einladungen, Informationen und Spendenbescheinigungen vom Kreisverband grundsätzlich auf elektronischem Weg versandt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Versand per Post erfolgen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, Anträge an die Organe des Kreisverbandes zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied soll sich für die Ziele der Partei einsetzen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten. Mandatsträger*innen leisten darüber hinaus Sonderbeiträge an die jeweilige Gliederung. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der jeweiligen Gliederung bestimmt.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten der Partei mit Mitgliedern oder Parteiorganen nach Maßgabe der Landesschiedsgerichtsordnung an das Kreisschiedsgericht zu wenden.

§ 4 Gliederungen

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände in den Grenzen der jeweiligen Stadt. Mit Einverständnis der Kreismitgliederversammlung können sich Ortsverbände zusammenschließen. Neu gegründete Ortsverbände werden durch den Landesvorstand anerkannt. Ortsverbände können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ihre Auflösung beschließen.

(2) Notwendige Organe eines Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der von der Mitgliederversammlung zu wählende mindestens dreiköpfige Vorstand, darunter ein*e Vorsitzende*r oder Sprecher*in und ein*e Kassierer*in. Bei der Zusammensetzung des Ortsvorstands ist das Frauenstatut des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(4) Neben den Mitgliedern ist auch der Kreisvorstand schriftlich einzuladen. Dabei sind die vorläufige Tagesordnung und das Protokoll der letzten Versammlung beizufügen. Änderungen in der Besetzung von Funktionen sind dem Kreisvorstand unverzüglich unter Angabe der Amtszeiten anzuzeigen.

(5) Ortsverbände haben Programm- und Satzungsautonomie. Programm und Satzung dürfen denen des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes nicht widersprechen. Hat ein Ortsverband keine Satzung, gilt die Kreisverbandssatzung analog.

(6) Die Ortsverbände führen ihre finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Finanzordnung eigenständig. Die für die Rechenschaftslegung des Kreisverbandes erforderlichen Unterlagen, Auskünfte und Rechenschaftsberichte sind dem Kreisverband zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(7) Verstößt ein Ortsverband gegen höherrangiges Satzungs- oder Finanzrecht oder kommt er zwingenden organisatorischen oder finanziellen Pflichten nicht nach, fordert der Kreisvorstand den Ortsvorstand grundsätzlich zunächst auf, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Erfolgt keine Abhilfe, kann der Kreisvorstand die zur Erfüllung der betroffenen Pflichten erforderlichen Aufgaben vorübergehend an sich ziehen. Bei besonderer Dringlichkeit können erforderliche Maßnahmen unmittelbar getroffen werden. Der Ortsverband ist unverzüglich zu informieren.

(8) Ist ein Ortsverband mangels eines handlungsfähigen Vorstandes nicht in der Lage, seine notwendigen Aufgaben wahrzunehmen, übernimmt der Kreisvorstand vorübergehend die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Aufgaben und wirkt unverzüglich auf die Wahl eines handlungsfähigen Ortsvorstandes hin.

§ 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreismitgliederversammlung
- der Kreisvorstand
- der Kreisparteirat
- das Kreisschiedsgericht

§ 6 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Kreismitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder vollständig digitale Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form trifft der Kreisvorstand bei der Einberufung. Die regulären Wahlen zum Kreisvorstand finden in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung möglich.

(3) Ihre im Rahmen der Satzung und Gesetze gefassten Beschlüsse können nur durch die Kreismitgliederversammlung selbst aufgehoben werden. § 12 bleibt unberührt.

(4) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung findet statt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, des Kreisparteirats oder des Kreisvorstands sowie auf Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder oder mindestens drei Ortsverbänden. Liegen die Voraussetzungen vor, ist sie vom Kreisvorstand unverzüglich einzuberufen und innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(5) Der Kreisvorstand lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zur Kreismitgliederversammlung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Satzungsänderungen, Abwahlanträge, reguläre Neuwahlen des Kreisvorstands sowie Entscheidungen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes können bei verkürzter Ladungsfrist nicht beschlossen werden.

(6) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind..

(7) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere:

• die Wahl von Kandidat*innen für den Kreistag und von Direktkandidaturen in die übergeordneten Gremien,

• die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Organen der übergeordneten Gremien,

• die Wahl und Abwahl des Kreisvorstands,

• die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands,

• die Entlastung des Kreisvorstands,

• die Wahl der Mitglieder des Kreisschiedsgerichts und der Rechnungsprüfer*innen,

• die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes,

• die Beschlussfassung über die Satzung, die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung,

• die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

• die Beschlussfassung über das Programm und die praktische Arbeit im Rahmen der Satzung,

• die Behandlung von Anträgen,

• die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes.

(8) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die Ortsverbände und die Organe des Kreisverbandes. Antragsfristen und das Verfahren für Änderungs- und Dringlichkeitsanträge regelt die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung, soweit nicht in dieser Satzung geregelt.

(9) Der Kreisvorstand kann zur Vorbereitung einer Kreismitgliederversammlung bei Bedarf eine Antragskommission einsetzen. Ihr können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Kreisvorstands sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/dem Kreiskassierer*in sowie vier Beisitzer*innen, die allesamt stimmberechtigt sind. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Kreisverbandes können dem Kreisvorstand nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstands werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die beiden Vorsitzenden sowie die/der Kassierer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Kreisverbandes befugt.

Der Kreisvorstand kann weitere Vorstandsmitglieder vorübergehend mit der Vertretung nach den vorstehenden Regeln (insbesondere gemeinschaftliche Vertretung von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern) betrauen. Er kann einzelnen seiner Mitglieder Spezial- bzw. Gattungsvollmacht erteilen.

(4) Mitglieder des Vorstands der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rhein-Erft-Kreis können nicht gleichzeitig Mitglied des Kreisvorstands sein. Dem Kreisvorstand dürfen höchstens ein Drittel Mitglieder angehören, die zugleich Mitglied des Kreistags des Rhein-Erft-Kreises sind.

(5) Je eine von der Kreistagsfraktion, der GRÜNEN JUGEND REK und den GRÜNEN ALTEN REK benannte Person ist zu den Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme einzuladen; diese sind nicht Mitglied des Kreisvorstands.

(6) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Kreisparteirat

(1) Der Kreisparteirat ist das höchste Beratungs- und Beschlussgremium des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Seine Beschlüsse dürfen den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung nicht widersprechen und können von dieser aufgehoben werden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen des Kreisverbands und seiner Gliederungen, berät den Kreisvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die ihm von der Kreismitgliederversammlung übertragen werden.

(2) Der Kreisparteirat tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Für einzelne Beratungsgegenstände kann die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen werden,

insbesondere wenn Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Interessen betroffen sind.

(3) Der Kreisparteirat wird durch den Kreisvorstand im Rahmen der Jahresplanung mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen und einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens drei Ortsverbände verlangen. Die Einladung ist allen Mitgliedern des Kreisverbandes zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Kreisparteirat kann als Präsenzsitzung, hybride Sitzung oder vollständig digitale Sitzung durchgeführt werden.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisparteirats sind die Delegierten der Ortsverbände, der geschäftsführende Kreisvorstand sowie je eine von der Kreistagsfraktion, der GRÜNEN JUGEND REK und den GRÜNEN ALTEN REK benannte Person. Stimmberechtigtes Mitglied des Kreisparteirats kann nur sein, wer Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist. Die übrigen Mitglieder des Kreisvorstands nehmen mit beratender Stimme teil.

(6) Die Delegierten und stellvertretenden Delegierten werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl sollen die Ortsverbände ihre Vorsitzenden besonders berücksichtigen, um eine enge Anbindung an die Arbeit der Ortsverbände zu gewährleisten. Die Bestimmungen des Frauenstatuts des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind einzuhalten.

(7) Bis einschließlich 50 Mitglieder entsendet ein Ortsverband eine*n Delegierte*n, bei 51 bis einschließlich 100 Mitgliedern zwei Delegierte, bei 101 bis einschließlich 150 Mitgliedern drei Delegierte und ab 151 Mitgliedern vier Delegierte. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.

(8) Auf Antrag eines Viertels seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens drei Ortsverbänden ist die Entscheidung über eine anstehende Beschlussvorlage an die Kreismitgliederversammlung zu verweisen.

(9) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die Ortsverbände und die Organe des Kreisverbandes.

(10) Der Kreisparteirat kann Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Kreisverbandes verweisen.

(11) Die Regelungen zur Einsetzung einer Antragskommission gemäß § 6 Abs. 10 gelten für den Kreisparteirat entsprechend.

(12) Der Kreisparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 GRÜNE JUGEND

(1) Die GRÜNE JUGEND REK ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die bis zu 29-jährigen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis sind auf eigene Erklärung gegenüber den Kreisverband gleichzeitig Mitglieder der Grünen Jugend REK.

(3) Die GRÜNE JUGEND REK organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

(4) Die GRÜNE JUGEND REK hat das Recht, Anträge an alle Organe der Kreispartei zu stellen.

§ 10 Kreisschiedsgericht

(1) Das Kreisschiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Landesschiedsgerichtsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichts werden von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind unabhängig von anderen Organen.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Kreisverband stehen.

(3) Sie prüfen die Finanz- und Vermögensverwaltung des Kreisverbandes und berichten der Kreismitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens 5 % der Mitglieder. Diese qualifizierte Beschlussfähigkeit ist in dem entsprechenden Tagesordnungspunkt gesondert festzustellen.

(2) Die Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen geändert werden.

(3) Anträge auf Änderung der Satzung sind allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen zuzuleiten. Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Satzungsänderungsanträgen sind spätestens fünf Tage vor der Kreismitgliederversammlung einzureichen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein und nicht auf einer mit verkürzter Ladungsfrist einberufenen Kreismitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung findet bei Entscheidungen statt, für die sie gesetzlich oder durch diese Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Organisation der Urabstimmung wird vom Kreisvorstand durchgeführt. Er setzt hierfür eine Abstimmungskommission aus mindestens drei Personen ein.

(3) Die Urabstimmungsfrage ist eindeutig zu formulieren. Allen stimmberechtigten Mitgliedern ist eine angemessene Möglichkeit zur Teilnahme einzuräumen. Der Abstimmungszeitraum darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

§ 14 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Mitgliederdaten dürfen nur von hierzu berechtigten oder beauftragten Personen und ausschließlich zu satzungsgemäßen oder gesetzlich zulässigen Zwecken verarbeitet werden. Der Missbrauch von Mitgliederdaten ist parteischädigendes Verhalten.

§ 15 Auflösung/Verschmelzung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung bei Auflösung.

(3) Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung nach § 12.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft, soweit die Kreismitgliederversammlung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.